



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (251)

## Wem die Stunde schlägt

Noch im Altertum hatte das Christentum Glocken als heidnische Kultinstrumente abgelehnt. Erst im Laufe des Mittelalters hat die Kirche die unüberhörbaren Signalinstrumente für sich entdeckt, so dass diese Eingang in die Gotteshäuser gefunden haben. Wer in unmittelbarer Nähe zu einer Kirche wohnt, kann das Glockenschlagen schnell als eine Tortur empfinden. Es erstaunt daher nicht, dass wegen „klerikalen Lärms“ zuweilen erbitterte juristische Auseinandersetzungen durch sämtliche Instanzen ausgefochten werden. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine neue Fehde, denn bereits das Reichsgericht durfte sich mit der Kontroverse zwischen Nachbarschutz und Glockengeläut befassen. In diesem Zusammenhang scheint die Redewendung „etwas an die große Glocke hängen“ eine ganz andere Bedeutung zu gewinnen.

Ob ein Glockenläuten hinzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch wenn dies für lärmempfindliche Menschen wenig vermittelbar erscheinen mag, kommt es nicht unbedingt auf die Lautstärke an. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr der Anlass der Geräuschentwicklung. Die Juristen kennen zwei Arten von kirchlicher Beschallung, die unterschiedlich zu bewerten sind. So wird zwischen dem sakralen, d.h. dem liturgischen Geläut und dem (weltlichen) Zeitschlagen von Kirchturmuhren unterschieden. Das Erstgenannte gehört nach ständiger Rechtsprechung zu dem Kernbereich kirchlicher Tätigkeit und fällt unter die grundrechtlich garantierte Freiheit der Religionsausübung. Das Gebetsläuten genießt daher einen höheren rechtlichen Schutz. Geräuschimmissionen aus kultischen Zwecken stellen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts demzufolge regelmäßig keine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar, sondern sollen lediglich eine zumutbare, sozialadäquate Einwirkung sein. Mit anderen Worten: Auch wenn der Pfarrer etwas lauter nach seinen Schäfchen zum Gebet ruft, können die (heidnischen) Anwohner diesen Aufruf prinzipiell nicht unterbinden. Dies soll unter Umständen sogar gelten, wenn die jeweiligen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Es gilt somit: Das sakrale Läuten stellt eine hinzunehmende Äußerung des kirchlichen Lebens dar. Der Einzelne hat in der Regel kein Recht darauf, von dieser kultischen Handlung verschont zu bleiben.

Etwas anderes sieht es hingegen bei dem Zeitschlagen aus, das nicht in den religiösen Kernbereich fällt. Das weltliche Geläut unterliegt daher grundsätzlich in vollem Umfang den allgemeinen Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Dabei sind die Reglementierungen für den nächtlichen „Radau“ wegen des Schutzes der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr deutlich strenger. Auch soll die Berufung auf die „traditionelle Präsenz“ der Kirche, die sich in dem regelmäßig wiederkehrenden Glockenzeitschlag

ausdrückt, zu keiner erhöhten Lärm-toleranz führen. Nach einem Urteil des Landgerichts Arnberg darf in einem allgemeinen Wohngebiet der Beurteilungspegel tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) nicht überschritten werden. Jedoch auch hier keine Regel ohne Ausnahme. Besondere örtliche Umstände können unter Umständen zu einer abweichenden Beurteilung, d.h. zu einer Erhöhung des Richtwerts, führen. So zum Beispiel, wenn es sich um eine ältere, historische Kirche handelt, die für ihr (lautes) Geläut bekannt ist. Ebenfalls kann ein höherer Grenzwert bei einer langjährigen Untätigkeit bzw. Duldung der Nachbarn oder einer heranrückenden Bebauung zumutbar sein.

Derartige komplizierte Überlegungen sind den Italienern offensichtlich fremd. Wenn es zu laut ist, dann ist es einfach zu laut. Basta! Anders ist es nicht zu erklären, dass eine pensionierte Lehrerin aus dem Raum Genua wegen zu lauter Kirchenglocken im Jahre 2008 nach einem fünfjährigen Rechtsstreit eine Entschädigung von knapp 60.000 € zugesprochen bekam. Der Zwist begann bereits im Jahre 1985, nachdem die Betreffende in das verschlafene Lavagna gezogen war, um dort ihren Ruhestand zu verbringen. Daraus wurde aber nichts, da die Besagte durch „frommes“ Geläut durch die benachbarte Pfarrei regelrecht terrorisiert wurde. Der Lärm hatte nicht nur Auswirkungen auf ihre Gesundheit, sondern machte sich auch negativ auf ihr soziales Leben bemerkbar. Nicht nur, dass der „Glockenterror“ eine chronische Depression, Panikattacken und ein permanentes Fiepen im Ohr der Geschädigten verursachte. Darüber hinaus wurde die Ruhestandlerin durch das ständige Getöse in ihrer Wohnung von Bekannten links liegen gelassen. Der „göttliche Sound“ war aus weltlich-richterlicher Sicht des Guten ein wenig zu viel. Nach Meinung des angerufenen Gerichts stellte die unverhältnismäßig laute Beschallung ein Gesundheitsrisiko dar und wies den Katholizismus in seine Schranken. Gemäß dem Urteil erhielt das Lärmopfer wegen erlittener physischer und seelischer Schäden 9.346,25 bzw. 4.673,12 Euro. Des Weiteren wurde eine Störung des familiären Lebens und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen angenommen. Diese Verletzungen waren dem irdischen Gericht ganze 46.000 Euro wert, 2.000 Euro für jedes Jahr. Darüber hinaus mussten die Glocken nach Willen der italienischen Justiz erst einmal verstummen. Dass die Kirche bereits im Jahre 1653 erbaut worden war, fiel demgegenüber bei der Entscheidung nicht sonderlich ins Gewicht.

Spätestens nach Erhalt dieses niederschmetternden Urteils, das sich auf insgesamt 18 Seiten erstreckt, dürfte es auch bei der Gemeinde dreizehn geschlagen haben!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de